

Gemeinsame Erklärung zur UN- Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Waldorfeinrichtungen –

der durchgängigen Einbeziehung von Menschen mit Behinderung verpflichtet

- Die Waldorfeinrichtungen erkennen jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit und Entwicklungsfähigkeit an und sind bestrebt, Menschen mit Assistenzbedarf (Behinderungen) gleichberechtigt und vollumfänglich Anerkennung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verschaffen. Sie sehen sich durch die UN- Behindertenrechtskonvention bestätigt und ermutigt, ihr Bekenntnis zur inklusiven Pädagogik verstärkt gemeinsam umzusetzen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.
- Waldorfschulen und -kindergärten als Einrichtungen mit einem individuellen Förderansatz leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer gemeinsamen Bildung aller Kinder und Jugendlicher durch eine pädagogisch sinnvolle Binnendifferenzierung - unabhängig von Begabung, sozialer Herkunft oder kulturellem Umfeld.
- Individuelle Förderung und gemeinsame Bildung standen schon bei ihrer Entstehung 1919 im Mittelpunkt der waldorfpädagogischen Praxis. Aus diesem Grunde verzichtet die Waldorfschule bewusst auf Selektionsinstrumente wie Sitzenbleiben, frühe Notengebung und eine Gliederung des Schulsystems. Schon immer war es daher möglich, Schülerinnen und Schüler mit und ohne Behinderungen an Waldorfeinrichtungen gemeinsam zu unterrichten.

Stuttgart, den 7. April 2010